



HESSISCHER LANDTAG

15. 07. 2026

Kleine Anfrage

Sascha Herr (fraktionslos) vom 11.06.2026**Altersversorgungsverpflichtungen des Hessischen Rundfunks – Deckungsstocklücke und Auswirkungen auf Beitragsstabilität****und****Antwort****Chef der Staatskanzlei**

Vorbemerkung Fragesteller:

In der Antwort auf die Kleine Anfrage, Drucksache 21/4289, hat die Landesregierung ausgeführt, dass den Altersversorgungsverpflichtungen des Hessischen Rundfunks im Hinblick auf das Ziel größtmöglicher Beitragsstabilität eine große Bedeutung zukomme. Zugleich wurde darauf hingewiesen, dass sich diese Verpflichtungen auf die finanzielle Leistungs- und Investitionsfähigkeit des Hessischen Rundfunks auswirken. Darüber hinaus wurde ausgeführt, dass zur Schließung bestehender Deckungsstocklücken seit Jahren zweckgebundene Anteile des Rundfunkbeitrags eingesetzt werden.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Wie hoch war die Deckungsstocklücke des Hessischen Rundfunks zum jeweiligen Bilanzstichtag der Jahre 2018 bis 2025?

Die Landesregierung hat zu der Kleinen Anfrage eine Stellungnahme des Hessischen Rundfunks eingeholt. Der Hessische Rundfunk hat zur Höhe der Deckungsstocklücke des HR zum jeweiligen Bilanzstichtag der Jahre 2018 bis 2025 folgende Übersicht übermittelt:

	Hessischer Rundfunk Deckungslücke gesamt in Millionen Euro
31.12.2018	293,7
31.12.2019	358,9
31.12.2020	416,8
31.12.2021	472,8
31.12.2022	478,7
31.12.2023	463,7
31.12.2024	444,8
31.12.2025	407,1

Frage 2 Wie bewertet die Landesregierung die Entwicklung dieser Deckungsstocklücke seit 2018 im Hinblick auf die langfristige finanzielle Stabilität des Hessischen Rundfunks?

Die Landesregierung hatte bereits in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage des Fragestellers vom 29. Mai 2026 (Drucksache 21/4289) darauf hingewiesen, dass die bestehenden Altersversorgungsverpflichtungen der Landesrundfunkanstalten sich naturgemäß auf die finanzielle Leistungsfähigkeit sowohl des Hessischen Rundfunks als auch der anderen Landesrundfunkanstalten auswirken. Die Entwicklung der Deckungsstocklücke, zu deren Schließung der zweckgebundene Beitragsanteil von 25 Cent eingesetzt wird, ist im starken Maße abhängig von den Entscheidungen der KEF und dem Zinsniveau. Der Hessische Rundfunk weist in seiner Stellungnahme zu der vorliegenden Anfrage darauf hin, dass er den Anforderungen der KEF zur Schließung der Deckungsstocklücke vollumfänglich nachkommt.

Im Übrigen wird auf die Antwort des Chefs der Staatskanzlei auf die Fragen 9 und 10 der Kleinen Anfrage des Fragestellers vom 29. Mai 2026 (Drucksache 21/4289) verwiesen.

Frage 3 Liegen der Landesregierung Erkenntnisse darüber vor, bis zu welchem Zeitpunkt die bestehende Deckungsstocklücke nach den derzeitigen Planungen vollständig geschlossen werden soll?

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, bis zu welchem Zeitpunkt die bestehende Deckungsstocklücke vollständig geschlossen werden kann. Nach Auskunft des Hessischen Rundfunks ist es nicht möglich, den Zeitpunkt der Schließung der Deckungsstocklücke zu prognostizieren. Die Entwicklung der Deckungsstocklücke hängt von externen Faktoren ab, insbesondere von der Zinsentwicklung, die einen erheblichen Einfluss auf die Bewertung der Altersversorgungsverpflichtungen hat. Im Übrigen wird auf die Antwort auf Frage 2 verwiesen.

Frage 4 Welche jährlichen Beträge wurden nach Kenntnis der Landesregierung seit 2018 beim Hessischen Rundfunk zur Schließung der Deckungsstocklücke eingesetzt?

Nach einer von der Landesregierung hierzu eingeholten Stellungnahme des Hessischen Rundfunks ist seit 1997 ein Beitragsanteil von 25 Cent zweckgebunden für die Altersversorgung vorgesehen. Dieser Anteil steht nicht zur Finanzierung der laufenden Aufgaben zur Verfügung, sondern wird den Deckungsstöcken zugeführt. Die Verteilung dieser Mittel auf die Rundfunkanstalten wurde im 24. KEF-Bericht neu geregelt (vergleiche 25. KEF-Bericht, Tz. 186f).

Frage 5 Welche Auswirkungen hätte nach Einschätzung der Landesregierung eine vollständige Schließung der Deckungsstocklücke auf die zukünftige Finanz- und Investitionssituation des Hessischen Rundfunks?

Nach Auskunft des Hessischen Rundfunks begründen die Bewertungsgrundlagen bei den Altersversorgungsrückstellungen nach den Regelungen des BilMoG (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz) maßgeblich das negative Eigenkapital des HR. Bei Schließung der Deckungsstocklücke weise der Hessische Rundfunk dann wieder ein positives Eigenkapital aus.

Frage 6 Welche Reformmaßnahmen wurden nach Kenntnis der Landesregierung seit 2018 beim Hessischen Rundfunk umgesetzt oder eingeleitet, um den zukünftigen Aufwand für Altersversorgungsverpflichtungen zu begrenzen?

Nach einer von der Landesregierung eingeholten Stellungnahme des Hessischen Rundfunks hat dieser folgende Reformmaßnahmen umgesetzt, um den Aufwand für Altersversorgungsverpflichtungen zu begrenzen:

- Der ab 2016 geltende Beitragstarifvertrag (BTVA) führe zu erheblichen Einsparungen gegenüber den bestehenden Versorgungssystemen.
- Die vereinbarte Begrenzung der Dynamisierung der laufenden Renten (x-1) leiste einen Beitrag zur langfristigen Konsolidierung der Altersversorgung des Hessischen Rundfunks.
- Verglichen mit der durchschnittlichen Steigerung der Nominallohne in Deutschland im Zeitraum 2018 bis 2026 in Höhe von rund 3,36 Prozent p.a., habe die durchschnittliche Tarifierhöhung im Hessischen Rundfunk für den gleichen Zeitraum rund 1,88 Prozent p.a. betragen (Quelle: Statistisches Bundesamt Destatis).
- Darüber hinaus sei zusätzlich die tarifvertraglich vereinbarte Stufe 11 in den Vergütungsgruppen abgeschafft worden, was die Gehälter in der Endstufe nochmals um circa fünf Prozent dauerhaft absenke.

Wiesbaden, 13. Juli 2026

Benedikt Kuhn